

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
IV/510/32  
17 01

Vorlagen-Nummer

**3083/2014**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Kleinkram e.V."**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	30.10.2014
Jugendhilfeausschuss	04.11.2014

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein „Kleinkram e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen. Die Anerkennung ist zunächst für 2 Jahre befristet.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung der Dringlichkeit:**

**Der Verein „Kleinkram e.V. hat am 26.06.2014 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Er beabsichtigt außerdem die Förderung der Betriebskosten zu beantragen. Der Verein möchte baldmöglichst seinen Betrieb aufnehmen. Voraussetzung für die Förderung ist die kurzfristige Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, so dass über den Antrag schon im Oktober bzw. November entschieden werden soll.**

**Begründung:**

Die Elterninitiative „Kleinkram e.V.“ wurde am 13.08.2007 gegründet und hat zunächst in der Zeit vom 01.01.2008 bis Sommer 2014 eine privat-gewerbliche, jedoch nicht gewinnorientierte Kinderbetreuung unter Anleitung von Fachpersonal für 8-10 Kinder unter 3 Jahren durchgeführt.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR-Nr. 15500 eingetragen. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat im April 2014 die Neufassung der Satzung beschlossen und am 10.07.2014 in das Vereinsregister eintragen lassen.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Satzung die Kinderbetreuung, Erziehung und Förderung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

Der Verein beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der „Kleinkram e.V.“ sucht zum Betrieb seiner geplanten Kindertageseinrichtung zurzeit neue geeignete Räumlichkeiten in Köln-Deutz. Betreut werden sollen 10 U3-Kinder in einer Gruppe.

Das pädagogische Konzept beinhaltet die im Prinzip üblichen Standards. Es basiert auf dem „Situati-

onsansatz“, der Erziehung als partnerschaftlichen Prozess sieht, in dem sowohl die Kinder als auch die Erziehenden Lernende sind und die Themen aus der Lebenswirklichkeit der Kinder erwachsen.

Die reguläre Öffnungszeit soll ganzjährig durchgehend bei 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr liegen. Nach Abstimmung mit den Eltern soll es keine Ferienschlusszeiten geben.

Das Personal, das sich im Augenblick in anderen Einrichtungen (auf Abruf) befindet, besteht aus:

- zwei festangestellten Erzieherinnen
- einer Sozialhelferin
- und fachbezogenen studentischen Aushilfen, die bis zu 2 Jahre in der Einrichtung bleiben.

Das Vorhaben entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen.

Das Finanzamt Köln-Altstadt hat am 16.08.2012 einen Freistellungsbescheid für die Zeit von 2009 – 2011 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erteilt.

Für die derzeitigen Vorstandsmitglieder:

- Alexa Babington
- Matthias Bündgens

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Der Verein gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Er lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII zunächst befristet für 2 Jahre vor, weil konkrete Räumlichkeiten noch nicht vorhanden sind und ein laufender Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder sowie die praktische Umsetzung der Konzeption nicht begutachtet werden können.

Die Satzung und die Konzeption sind als Anlagen 1 und 2 unter Session-Nr. 3083/2014 hinterlegt.